





# Statuten

des

## Gewerbvereins zu Zschopau.



Zschopau

Druck von Paul Strebelow

1870.



## § 1.

### Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist: Verbreitung allgemeiner Bildung, sowie die Erhaltung der Fortbildungsschule. Er wird vornehmlich zu erreichen gesucht durch Vorträge über gewerbwissenschaftliche, volkswirtschaftliche und naturwissenschaftliche Gegenstände.

## § 2.

### Aufnahme der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft steht Jedem offen, der im Besitze einer gewissen Selbstständigkeit und unbescholten ist. Die Anmeldung ist bei dem Vorsteher zu bewirken. Die Aufnahme geschieht durch Ausage, nachdem der Name des Angemeldeten an zwei aufeinanderfolgenden Vereinsabenden im Vereinslocale öffentlich ausgehängen; es sind zwei Drittheile der Stimmen der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme erforderlich.

Aufnahmefähige Personen können vor ihrer Anmeldung zur Mitgliedschaft dreimal den Vereinsversammlungen beiwohnen.

## § 3.

**Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

Die sämtlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht,

- a) den Versammlungen, die im Winter alle vierzehen Tage, im Sommer alle vier Wochen abgehalten werden, beizuwohnen und in dieselben auch Fremde, die dem Vorsteher vorzustellen sind, einzuführen;
- b) Vorträge zu halten und an den über dieselben stattfindenden Besprechungen Theil zu nehmen;
- c) Anträge zu stellen;
- d) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
- e) über die Aufnahme neuer Mitglieder abzustimmen;
- f) die dem Vereine gehörigen Bücher, Modelle &c. zu benutzen.

## § 4.

**Beiträge.**

Die Aufgenommenen zahlen ein Eintrittsgeld von sechs Neugroschen und vierteljährlich einen Beitrag von vier Neugroschen zur Vereinskasse. Die Beitragspflicht dauert so lange, als das Mitglied seinen Austritt nicht schriftlich erklärt hat.

## § 5.

**Vorstand.**

Der Vorstand wird so gebildet, daß der Verein

- a) den Cassirer,
- b) den Director der Fortbildungsschule,
- c) den Director der Webschule,
- d) vier weitere Mitglieder

wählt.

Die genannten Sieben wählen aus den unter b, c, d Genannten einen Vorsteher, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsteher kann auch aus der Reihe der übrigen Mitglieder gewählt werden. Weiter wählen sie aus der Reihe der Mitglieder zwei Assistenten für die Webschule, den Bibliothekar und dessen Stellvertreter, sowie einen Vereinsboten. Das Honorar des Bibliothekars und des Vereinsboten wird im Etat festgesetzt.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Wahlen zu denselben (§ 3 e), bei denen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, werden alle Jahre erneuert. — Der Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt bei dem alljährlich im Monat September zu feiernden Stiftungsfeste. Jeder ist verbunden, eine auf ihn fallende Wahl in zwei aufeinander folgenden Jahren anzunehmen; hingegen darf auch Jeder, der zwei Jahre nach einander ein Vereinsamt verwaltet hat, für die nächsten zwei Jahre eine Wiederwahl ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## § 6.

### **Vorsteher.**

Dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter liegt die Vertretung des Vereines nach Innen und Außen

ob. Er beruft die regelmäßigen Versammlungen durch Anzeige im Localblatte (§ 3 a) und versammelt den Vorstand, so oft es ihm nöthig scheint, oder drei Mitglieder desselben eine Sitzung beantragen. Er kann den Cassirer zu Ausgaben, die fünf Thaler nicht übersteigen, autorisiren.

Der Vorsteher eröffnet und leitet die Versammlungen des Vereins und die Vorstandssitzungen, sowie die Debatten über die gehaltenen Vorträge und öffnet den Fragekasten. Fragen, über deren Zulassung zur Debatte dem Vorsteher Zweifel beigehen, hält derselbe zurück, um die Entschließung des Vorstandes über Zulassung oder Nichtzulassung einzuholen, bei der es sodann verbleibt.

## § 7.

### Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand hat sein Augenmerk auf die Förderung des Vereinszweckes nach allen Richtungen hin zu lenken und die genaue Befolgung der Statuten, die Instandhaltung der Bibliothek und die Verwaltung des Eigenthums des Vereins, sowie die Fortbildungs- und Webschule zu überwachen. Derselbe stellt den Haushaltplan auf und hat endlich das Recht, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern dem Vereine Vorschläge zu machen, die von Letzterem durch Angelung erledigt werden (§ 2).

Bei den Versammlungen des Gesamtvorstandes müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein; bei Wahlen aber müssen sämtliche Mitglieder ihre Stimme mündlich oder schriftlich abgeben.



Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmen-  
gleichheit die Stimme des Vorstehers.

Der Cassirer besorgt die Cassengeschäfte; er  
führt über Einnahme und Ausgabe übersichtlich Buch  
und Rechnung, läßt von dem Vereinsboten die Bei-  
träge cassiren und bezahlt die vom Vorsteher signir-  
ten Rechnungen.

Der Schriftführer nimmt über die Vereins-  
sitzungen ein kurzes Protocoll auf, das vom Vor-  
steher und zwei Vereinsmitgliedern zu vollziehen ist.  
Auch besorgt er die den neu aufgenommenen Mit-  
gliedern einzuhändigenden Diplome, sowie er auch  
die Mitgliederliste in Ordnung hält.

Der Bibliothekar besorgt das Ausleihen der  
dem Vereine gehörigen Bücher, Zeichnungen 2c. an  
die Mitglieder nach einem besonderen Regulative.

## § 8.

### Austritt.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mit-  
gliede zu jeder Zeit frei; derselbe ist dem Vorsteher  
jedoch schriftlich anzuzeigen (vergl. § 4).

Sollte ein ausgetretenes Mitglied später wieder  
beitreten wollen, so wird dasselbe wie ein neu ein-  
tretendes Mitglied behandelt.

Wer Wegzugs halber aus dem Vereine scheiden  
mußte und später wiederkommt, kann ohne Weiteres  
wieder dem Vereine beitreten, falls er noch die § 2  
genannten Eigenschaften besitzt; es genügt, daß er  
seinen Wiedereintritt dem Vorstande anzeigt.

## § 9.

**Ausschluß.**

Der Vorstand kann vom Vereine Diejenigen ausschließen, welche mit den Beiträgen über ein Jahr restiren und eine an sie ergangene schriftliche Mahnung unbeachtet gelassen haben. Ueber Anträge auf Ausschließung aus anderen Gründen entscheidet der Verein in der nächsten Versammlung.

## § 10.

**Auflösung.**

Der Verein ist so lange als fortbestehend zu betrachten, als er noch zwölf Mitglieder zählt; sinkt diese Zahl noch weiter, so fällt das Eigenthum desselben der hiesigen Stadtbibliothek anheim.

## § 11.

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritte in den Verein ein vom Vorsteher vollzogenes Diplom und ein Exemplar dieser Statuten; den Bestimmungen derselben unterwirft er sich durch Eintragung seines Namens in die Mitgliederliste.





